

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Formular „Registrierung / Tierhaltung“

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie durch das Formular leiten und Ihnen beim Ausfüllen helfen. Bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Förderbereich) und den Veterinärbehörden des Landkreises/der kreisfreien Stadt (Tierhaltung – Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) bzw. Fischseuchenverordnung) erhalten Sie weitere Informationen zum Formular.

Grau hinterlegte Felder sind von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Bitte füllen Sie die Formulare alle leserlich in Druckbuchstaben aus, weil die Weiterleitung per Fax erfolgt!

Allgemein:

- a) Sind die von Ihnen eingereichten Formulare/Anlagen nicht unterschrieben, kann keine Bearbeitung erfolgen!
- b) Die in den Anlagen geforderten Änderungsdaten (Datum) sind zwingend notwendig!
Ohne Änderungsdaten erfolgt keine Bearbeitung.
- c) Die anzugebende **Vorgangsnummer** wird von der antragsannahmenden Stelle, sofern diese eine eigene Registriernummer besitzt, anderenfalls von der antragsbearbeitenden Stelle eingetragen!
- d) Felder zu Adressangaben (Vorblatt, Anlage 1, Anlage 1a, Anlage 3)
 - I Das Feld „Code“ wird von den zuständigen Behörden ausgefüllt!
 - II Feld Ortsteil: Hier ist immer, soweit vorhanden, der Ortsteil anzugeben; dies gilt auch, wenn bereits eine Angabe bei Straße gemacht wurde.
 - III Feld Rechtsform: Einzutragen ist hier die Rechtsform des Unternehmens/Antragstellers. Rechtsform kann u. a. sein: Einzelunternehmen; Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (GmbH, AG etc.). Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Limited bitte Anlage 7 ausfüllen! Die Rechtsform ist auch dann anzugeben, wenn sie sich aus dem Namen des Unternehmens/Antragstellers ergibt!
 - IV Feld Geburts-/Gründungsdatum: freiwillige Angabe für die CD-Antragstellung (InVeKoS bzw. ANDI).

Formular Vorblatt zur Zuweisung/Änderung einer Registrierung

- zu 2. Unter **Zuweisungsanlass** erklären Sie bitte, für welchen Anlass Sie eine neue Registriernummer beantragen bzw. welche betrieblichen Veränderungen vorliegen, die Sie über dieses Formular der zuständigen Stelle anzeigen. Die Anzeige einer Betriebsneugründung, Übernahme eines Betriebes bzw. Übernahme von weiteren Betriebsstätten sowie einer Tierhaltung ist unverzüglich der zuständigen Stelle gegenüber abzugeben. Das gleiche trifft für jede Rechtsformänderung sowie für den Gesellschafterwechsel innerhalb einer Betriebsgemeinschaft zu. Der Übernehmer hat eine Erklärung des Abgebers bzgl. dessen zukünftiger Tierhaltung und dessen zukünftiger Nutzung von Zahlungsansprüchen mit vorzulegen (Anlage 2).
- zu 3. Unter der **aktuellen Postanschrift** ist der Ort der steuerlichen Festsetzung des Betriebes/des Antragstellers einzutragen.

Formular Anlage 1 Neugründung/Übernahme eines Betriebes/weiterer Betriebsstätten/Antragstellung ohne Betrieb (Antragsteller ohne Betrieb: Teilnehmende an Schulungen, Qualifizierungen, Dorf-erneuerung, Flurbereinigung oder anderen investiven und investiv gleichgestellten Maßnahmen brauchen grundsätzlich nur die Formulare Vorblatt und Anlage 1 ausfüllen)

- zu 1. Unter **Tag der Änderung** führen Sie unbedingt das **Datum** der Betriebsgründung, des gemeindeübergreifenden Umzugs, der Betriebsübernahme bzw. der Betriebsstättenübernahme auf. Antragsteller ohne Betrieb notieren hier den Tag der Antragstellung für die Registriernummer.
- zu 2. In den Feldern **Angaben zu den Förderanträgen** sind Aussagen hinsichtlich der vom neuen Betrieb/Unternehmen/Antragsteller beabsichtigten bzw. der bereits vom bestehenden Betrieb/Unternehmen/Antragsteller in Anspruch genommenen Förderverfahren zu treffen. Für bereits bestehende Unternehmen ist die vorhandene Registriernummer unbedingt mit aufzuführen.
- zu 3. Sollten Sie bzw. Ihr bestehender Betrieb/bestehendes Unternehmen bereits eine Registriernummer besitzen, so ist diese unbedingt im Feld „Registriernummer sofern vorhanden“ anzugeben. In der Regel trifft dies bei der Übernahme von Betrieben/Betriebsteilen bzw. Betriebsstätten zu einem bestehenden Betrieb zu.
Förderantragsteller (auch die ohne Betrieb) ohne Tierhaltung kreuzen die Kästchen 1 und 5 an!
- zu 4. Sofern Ihnen für den **Standort der neuen Tierhaltung** die Registriernummer des Vorbesitzers bekannt ist, ist diese unbedingt mit anzugeben.
Bei einer vollständigen Aufgabe der Tierhaltung des Vorbesitzers erhält der Übernehmer des Betriebes die Registriernummer des Tierhaltungsstandortes. Für Rinderhalter entfällt dann das Ummelden des Rinderbestandes.
- zu 5. Alle Tierhalter haben unter **Art der Tierhaltung** vollständige Angaben zur Tierhaltung **ausschließlich** zu der unter Punkt 4 aufgeführten Standortadresse zu machen.

Unter „**Sonstiges**“ führen Sie bitte weitere Tiergruppen auf. Bei weiteren Betriebsstätten sind diese mit den jeweiligen Tierarten auf der **Anlage 1a** aufzuführen.

Die Anlage 1 ist **unterschrieben** mit ggf. weiteren Anlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Formular Anlage 2: Erklärung des Abgebers bei Übergabe eines Betriebes

Sofern Sie einen Betrieb durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist **die vom Abgeber unterschriebene Anlage 2**, zwingend beizufügen.

Bei Übernahme/Zusammenschluss von mehreren Betrieben, ist die Anlage 2 mehrfach beizufügen (je Abgeber einmal).

Formular Anlage 3: Adressänderung - ohne Identitätswechsel

- Eine „bloße“ Adressdatenänderung bei bestehenden Betrieben/Unternehmen mit der Anlage 3 (einschließlich Vorblatt) ist nur möglich, wenn es sich nicht um einen Identitätswechsel handelt (z. B. Namensänderung aufgrund Heirat, Postanschrift des Betriebes ändert sich innerhalb einer Gemeinde, die Standortadresse ändert sich innerhalb einer Gemeinde (Straßenbezeichnung oder Hausnummer)).
- Ändert sich die Postanschrift, tragen Sie diese auf dem Vorblatt unter „3. Aktuelle Postanschrift“ ein. Die von der geänderten Postanschrift betroffenen Registriernummern sind in Anlage 3 aufzuführen.
- Ändert sich eine Standortadresse für eine Registriernummer, die von der aktuellen Postanschrift abweicht, so ist diese in Anlage 3 einzutragen.
- Bei Übergaben/Übernahmen von Betrieben ist immer von einem Identitätswechsel auszugehen, sodass dies als Neuantrag zu werten ist und die Anlage 1 und ggf. die Anlagen 1a und 2 notwendig sind. Gleiches gilt, wenn sich durch Umzug die Postanschrift über die Gemeindegrenzen hinweg ändert. In beiden Fällen kann die Anlage 3 nicht verwendet werden!

Formular Anlage 4: Bestandsmeldung Tierseuchenkasse (Achtung ab 01.01.2008 neues Formular!!!)

Wenn Sie einen Betrieb mit Tierhaltung durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist die Anlage 4 zwingend abzugeben. Bitte beachten Sie dabei, dass die Anlage 4 bei Übernahme mehrerer Tierbestände oder Betriebsstätten **mehrfach auszufüllen ist!**

- Wurde ein **neuer Betrieb** gegründet, so kreuzen Sie dies in Anlage 4 unter „**Neue Meldung**“ bitte an. In die Felder zu den einzelnen Tierarten ist der zum Stichtag 03.01. gehaltene Tierbestand bzw. bei späterer Aufnahme der Tierhaltung der Jahreshöchstbestand anzugeben.
Beispiel: Die Tierhaltung beginnt am 01.04., die max. gehaltene Tierzahl ist 100 Mastschweine, so lautet Ihre Angabe: **100/___**. Beginnt die Tierhaltung am 01.01., so ist zum Stichtag 03.01. die zu diesem Zeitpunkt gehaltene Tierzahl anzugeben!
Die Formulare mit Stand 01.03.2007 oder 01.12.2007 dürfen nur bis 31.12.2007 verwendet werden!
- Wurde ein Betrieb **mit Tieren übernommen**, so kreuzen Sie bitte an, ob es sich um eine **komplette** oder eine **teilweise Übernahme des Tierbestandes** handelt. Daneben geben Sie bitte die Registriernummer Ihres Vorgängers an, sofern Ihnen diese bekannt ist. In beiden Fällen ist durch den Vorbesitzer bereits eine Meldung an die Tierseuchenkasse (TSK) zum Stichtag 03.01. erfolgt.
Bitte geben Sie daher in den Feldern zu den einzelnen Tierarten den **Gesamtbestand der Tiere**, so wie er von Ihrem Vorgänger gemeldet wurde, **und** daneben die **Zahl der von Ihnen übernommenen Tiere** an.
Beispiel: Der Gesamtbestand der Tiere (= Meldung zur TSK durch Ihren Vorgänger) war 200 Mastschweine, übernommen wurden von Ihnen 100 Mastschweine, so lautet die Angabe in Anlage 4: **200/100**. Ist Ihnen nicht bekannt, wie viele Tiere Ihr Vorgänger zur TSK gemeldet hat, so lassen Sie die linke Seite des Feldes bitte leer. Beispiel: **___/100**.
- Wurde ein **bestehender Betrieb/eine Betriebsstätte ohne Tiere übernommen**, so gilt dieser als neuer Betrieb, siehe unter Punkt 1.
Bitte vergessen Sie nicht, die Anlage 4 zu **unterschreiben!**
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die **Tierseuchenkasse** unter der **Tel.-Nr. 0511 /70156-70**.

Formblatt „Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Rinder“ (Hinweis: Nur für Rinderhalter!)

Füllen Sie dieses Formblatt bitte aus und reichen es zusammen mit dem Formblatt „Registrierung / Tierhaltung“ ein, wenn Sie auf Ihrem Betrieb Rinderhaltung betreiben. Sofern in mehreren Betriebsstätten Rinder gehalten werden, ist dieses Formblatt für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen!

Die Nutzungsart der in Ihrem Bestand gehaltenen Rinder ist gem. § 26 ViehVerkV anzuzeigen und wird neben Ihren anderen Daten in die HIT-Datenbank eingestellt. Mit der Nutzung der in der HIT-Datenbank vorliegenden Verwaltungsdaten wird es zukünftig möglich sein, auf die Rinderviehzählung zu verzichten.